VERORDNUNG (EWG) Nr. 2884/91 DER KOMMISSION

vom 30. September 1991

zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für Satsumas im Wirtschaftsjahr 1991/92 aufgrund der Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Interventionsschwelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (2), insbesondere auf Artikel 16b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3030/90 der Kommission (3) wurde die im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltende Interventionsschwelle auf 32 000 Tonnen festgesetzt.

Überschreitet gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1197/90 des Rates vom 7. Mai 1990 über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1990/91 (4) bei Satsumas die Summe der für das selbe Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon für das betreffende Erzeugnis in Anwendung der Artikel 15, 15a, 15b, 19 und 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die Summe der in dem genannten Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionsschwellen, so werden die entsprechenden Grund- und Ankaufspreise im Wirtschaftsjahr 1991/92 bei einer Überschreitungsmenge von 3 100 Tonnen um je 1 % gesenkt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1123/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 (5) hinsichtlich der Verarbeitungsbeihilfe und der Durchführungsbestimmungen zu den Interventionsschwellen für bestimmte Zitrusfrüchte (6), werden zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der betreffenden Interventionsschwelle die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates zur Verarbeitung gelieferten Satsumasmengen einer Menge gleichgestellt, auf die eine Interventionsmaßnahme angewandt wird.

Nach den Angaben der Mitgliedstaaten betrafen die Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Satsumas 156 001 Tonnen. Die Kommission hat deshalb eine Überschreitung der für dieses Wirtschaftsjahr geltenden Interventionsschwelle um 124 001 Tonnen festgestellt.

Demnach müssen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1622/91 des Rates (7) für das Wirtschaftsjahr 1991/92 für Satsumas festgesetzten Grund- und Ankaufspreise um 20 % gesenkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1622/91 für das Wirtschaftsjahr 1991/92 für Satsumas festgesetzten Grund- und Ankaufspreise werden um 20 % gesenkt. Die neuen Preise sind im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 288 vom 20. 10. 1990, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 57.
(5) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 25.
(7) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 1.

ANHANG

GRUND- UND ANKAUFSPREISE

Wirtschaftsjahr 1991/92

SATSUMAS

Zeitraum vom 16. Oktober 1991 bis 15. Januar 1992

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Oktober (vom 16. bis 31.)	23,30	11,22
November	20,06	9,03
Dezember	22,22	10,00
Januar (vom 1. bis 15.)	21,14	9,59

Diese Preise gelten für verpackte Satsumas Unshiu (owari) der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

NB:

Die in diesem Anhang angegebenen Preise umfassen nicht die Verpackungskosten des Erzeugnisses.